

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 47/10 B

L 7 AS 633/09 (Sächsisches LSG)
S 27 AS 3277/07 (SG Chemnitz)

1. ,
2. ,
3. ,
4. ,
5. ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 5.:

.....,

g e g e n

ARGE Aue-Schwarzenberg,
Postplatz 2a, 08270 Aue,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juni 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 19. März 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Kläger haben gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts am 26.4.2010 durch ihre Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt. Die Beschwerde der Kläger ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der am 26.5.2010 abgelaufenen Frist von einem beim Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1, § 73 Abs 4 SGG).
- 2 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

